

FFH-Vorprüfung und Artenschutzrechtliche Prüfung

zur

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal

und zur

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28

„Einzelhandelsstandort Raiffeisen Vital“

im Bereich der der Gemeinde Lippetal- Ortsteil Herzfeld

Az. VLiHf028n

Erstellt im Auftrag von:

Raiffeisen Vital eG

Zur Mersch 14

59457 Werl



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>4</u>
<u>2</u>	<u>LAGE DES VORHABENBEREICHES</u>	<u>4</u>
<u>3</u>	<u>BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN.....</u>	<u>5</u>
<u>4</u>	<u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	<u>8</u>
<u>5</u>	<u>AUSWIRKUNG AUF SCHUTZGÜTER</u>	<u>10</u>
5.1	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter	10
<u>6</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	<u>11</u>
6.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	11
6.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	14
6.3	Datenrecherche.....	16
6.3.1	<i>Biotopkataster des LANUV.....</i>	<i>16</i>
6.3.2	<i>Landschaftsplan</i>	<i>17</i>
6.3.3	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	<i>20</i>
6.4	Eigene Begehung / Potenzialanalyse	23
6.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	27
6.5.1	<i>Bauzeitenfenster:</i>	<i>27</i>
6.5.2	<i>Rodungszeiten</i>	<i>27</i>
6.5.3	<i>Maßnahme Quartiere</i>	<i>27</i>
6.5.4	<i>Ökologische Baubegleitung</i>	<i>27</i>
6.6	Artenschutzrechtliche Bewertung	28
<u>7</u>	<u>FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG.....</u>	<u>29</u>
7.1	Betroffene Schutzgebiete	30
7.1.1	<i>Wesentliche Gebietsmerkmale FFH-Gebiet.....</i>	<i>30</i>
7.1.2	<i>Wesentliche Gebietsmerkmale Vogelschutzgebiet (VSG).....</i>	<i>31</i>
7.2	Prüfung der Betroffenheit	33
7.2.1	<i>Ermittlung relevanter Wirkfaktoren.....</i>	<i>33</i>
7.2.2	<i>Prüfung der möglichen Betroffenheit.....</i>	<i>34</i>
7.2.3	<i>Bewertung der Wechselwirkungen bzw. der Kumulationseffekte</i>	<i>34</i>
<u>8</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>35</u>
<u>9</u>	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	<u>37</u>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereiches (ohne Maßstab).....	4
Abbildung 2: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorentwurf Juni 2024	6
Abbildung 3: Lageplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "Einzelhandelsstandort Raiffeisen Vital" (August 2024).....	7
Abbildung 4: Luftbild des Planbereichs	9
Abbildung 5: Schutzwürdige Biotope in NRW	17
Abbildung 6: Entwicklungsräume um den Änderungsbereich	18
Abbildung 7: Ergebnisse der Begehung im Vorhabenbereich	24
Abbildung 8: Vorhabenbereich mit angrenzendem FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet und NSG (deckungsgleich).....	29

Fotoverzeichnis

Foto 1: Westseite des Raiffeisen-Marktes.....	37
Foto 2: Lagerbereich des Landhandels an Bürogebäude	37
Foto 3: Lagergebäude des Landhandels im Süd-Westen	38
Foto 4: Getreidesilo und Korntrocknungsanlage im Westen des Vorhabenbereiches.	38
Foto 5: Gehölzstreifen zwischen Änderungsbereich und Schutzgebieten	39
Foto 6: Radweg südlich des Änderungsbereich mit überranktem Zaun.....	39
Foto 7: Stellplätze im Nord-Osten (mit randlichen Gebüsch)	40
Foto 8: Hohlrohre am Abdach des Lagergebäudes (Fortpflanzungsstätte Kohlmeise)	40
Foto 9: Beschädigte Bleche am Dachüberstand des Raiffeisen-Marktes	41
Foto 10: Spaltöffnungen an der Verkleidung des Lagergebäudes (Einflugmöglichkeit Fledermäuse)	41
Foto 11: Beschädigung an der Verkleidung des Dachüberstandes des Raiffeisen- Marktes	42
Foto 12: Beschädigter Dachüberstand am Ortgang des Raiffeisen-Marktes.....	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4314, 2. Quadrant	21
---	----

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Im Ortsteil Herzfeld plant die Gemeinde Lippetal die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Einzelhandelsstandort Raiffeisen Vital“ sowie parallel die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde. Ziel ist die Stärkung, Erweiterung sowie die Neustrukturierung des bestehenden Einzelhandelsstandort im zentralen Versorgungsbereich des Ortsteils Herzfeld.

Bei der beabsichtigten Planung, insbesondere bei Gebäudeabrissen, sind die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potenzielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben überprüft werden.

Auch sollen aufgrund der Nähe zu geschützten Bereichen wie dem EU-VSG Lippeaue (DE-4314-401) sowie dem FFH-Gebiet DE-4314-302, Teilabschnitt Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf überprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen abzusehen ist. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG sowie § 1a (4) BauGB.

2 Lage des Vorhabenbereiches

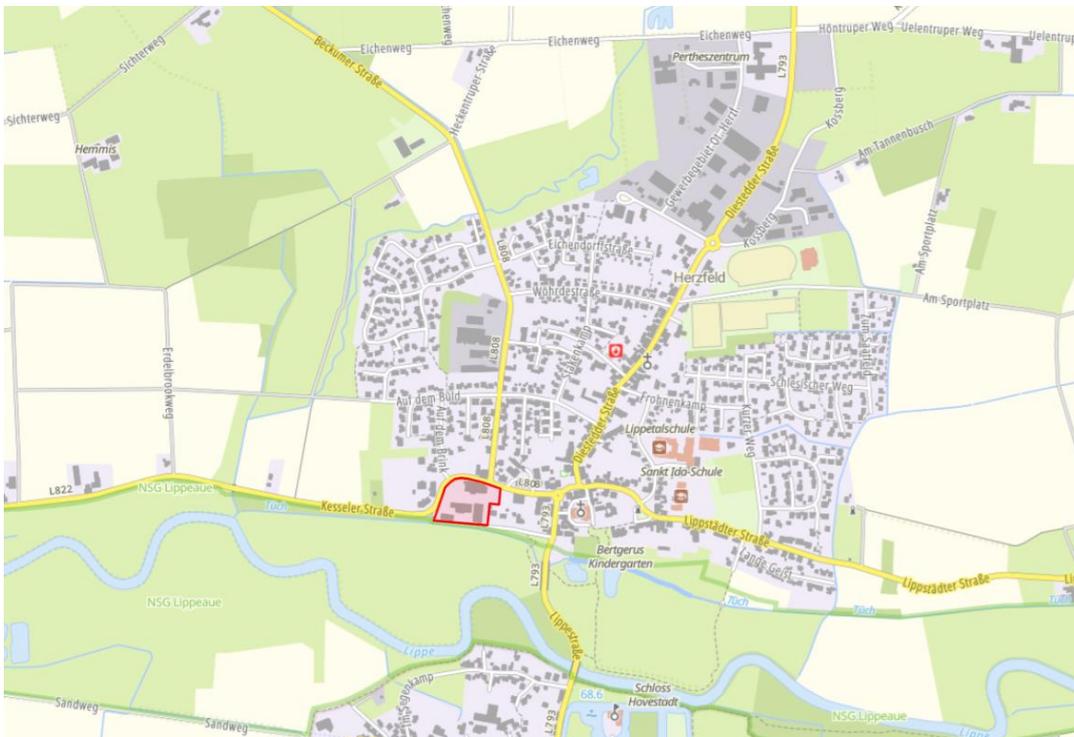


Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereiches (ohne Maßstab)

Grundlage: Tim-online.nrw.de (Abfrage 16.09.2024)

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Herzfeld an der Lippeborger Straße (L822). Es ist ca. 1,4 ha groß und befindet sich auf dem Flurstück Nr. 618 der Flur 26 in der Gemarkung Herzfeld. Nördlich und westlich verläuft die Landstraße L 822, östlich grenzt ein Wohngebiet an. Südlich des Planbereich verläuft ein Radweg, unmittelbar angrenzend folgt die Lippeaue.

3 Beschreibung der Maßnahmen

Durch die geplanten Änderungen wird das Ziel verfolgt, den innerörtlich liegenden Standort in der vorliegenden Einzelhandelsnutzung so umzustrukturieren, dass die Grundversorgung erhalten und ausgebaut wird, sowie eine attraktive Versorgungsstruktur und -qualität nachhaltig gesichert wird.

Hierzu bestehen seit 2016 die Bestrebungen die Einzelhandelsangebote am Standort zu erweitern und neu zu organisieren.

Bereits damals war geplant, die am Standort verbleibenden Märkte (Lebensmittel-Discounter, Raiffeisenmarkt) neu zu ordnen, teilweise zu erweitern und zukunftsfähig aufzustellen sowie durch einen Drogeriemarkt zu ergänzen. Im Einzelnen war vorgesehen, die im südlichen Bereich stehenden Gewerbegebäude/-anlagen einschließlich des Raiffeisenmarkts zurückzubauen und dort Neubauten für die Verlagerung des Lebensmittel-Discounters und die Neuansiedlung eines Drogeriemarkts zu realisieren. Der Raiffeisenmarkt sollte im Gegenzug in das Gebäude des heutigen Lebensmittelmarkts im nördlichen Grundstücksbereich verlagert werden. Die in diesem Gebäudekomplex ebenfalls ansässigen Anbieter des Lebensmittelhandwerks (Bäckerei, Fleischerei) sollen verbleiben. Die zentralen Flächen zwischen den Gebäuden waren als gemeinsame Stellplatzanlage geplant, wobei die vorhandenen Ein-/Ausfahrten weiterhin genutzt werden sollten. (Quelle: Begründung 46. Änd. FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt im vorliegenden Änderungsbereich seit der 36. FNP-Änderung (wirksam seit 2007) entsprechend der realisierten Nutzungen im südwestlichen/westlichen Teilbereich eine gewerbliche Baufläche sowie im südöstlichen/nördlichen Teilbereich ein Sondergebiet für großflächige Einzelhandelbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m² dar. Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Änderung der FNP-Darstellung in ein Sondergebiet „Groß- und kleinflächiger Einzelhandel“ erfolgen, um die gewünschte Einzelhandelsentwicklung planerisch abzusichern.

Die geplante Umstrukturierung des Gebiets ist vom geltenden Planungsrecht (Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Einkaufszentrum Raiffeisen Hellweg Lippe“ aus dem Jahr 2007) nicht abgedeckt. Eine Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Einzelhandelsstandort Raiffeisen Vital“) soll eine Entwicklung gemäß den Zielsetzungen der Gemeinde vorbereiten. (Quelle: Begründung 46. Änd. FNP)

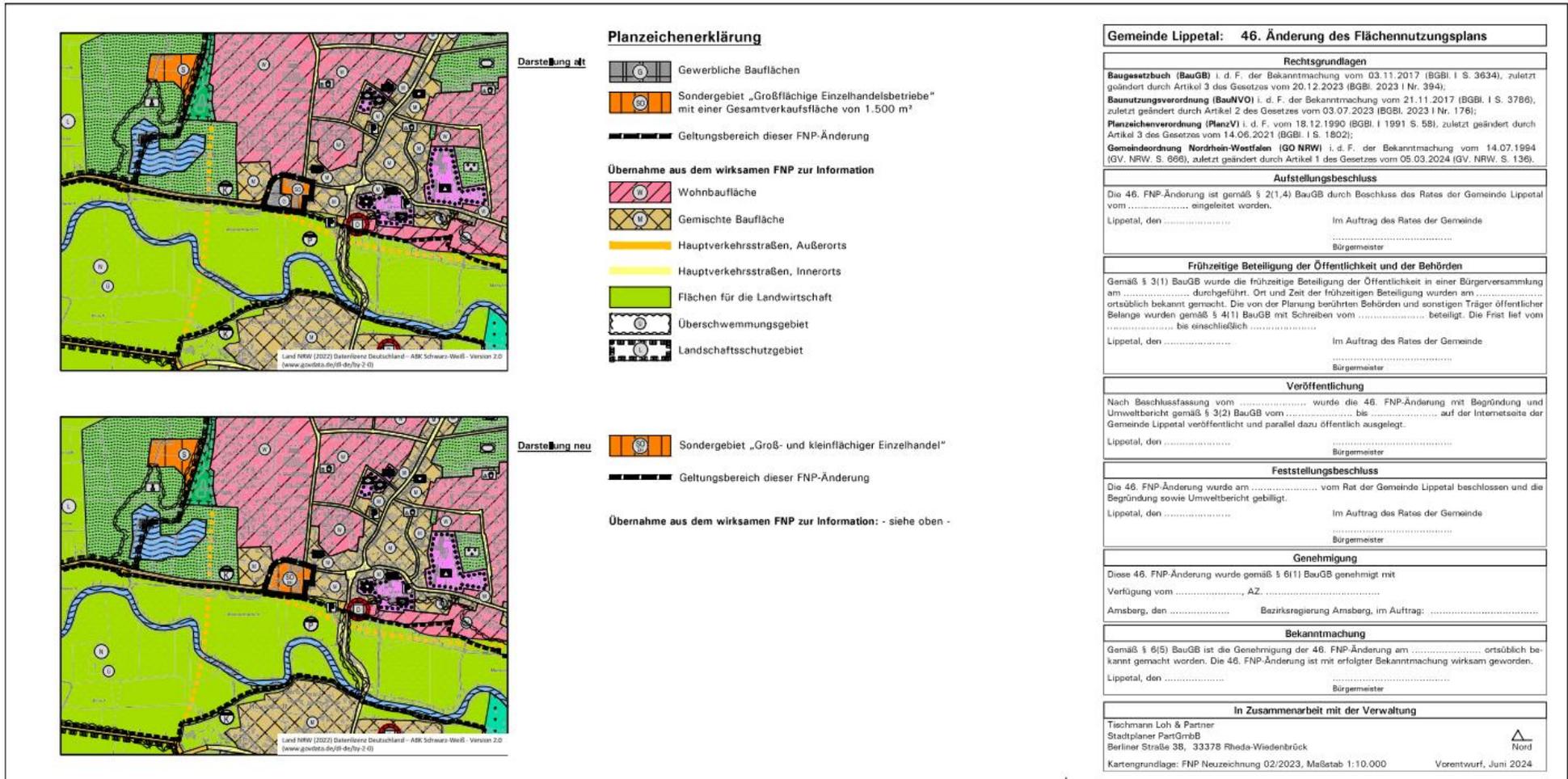


Abbildung 2: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorentwurf Juni 2024

(Quelle: Tischmann Loh & Partner, Stadtplaner PartGmbH)

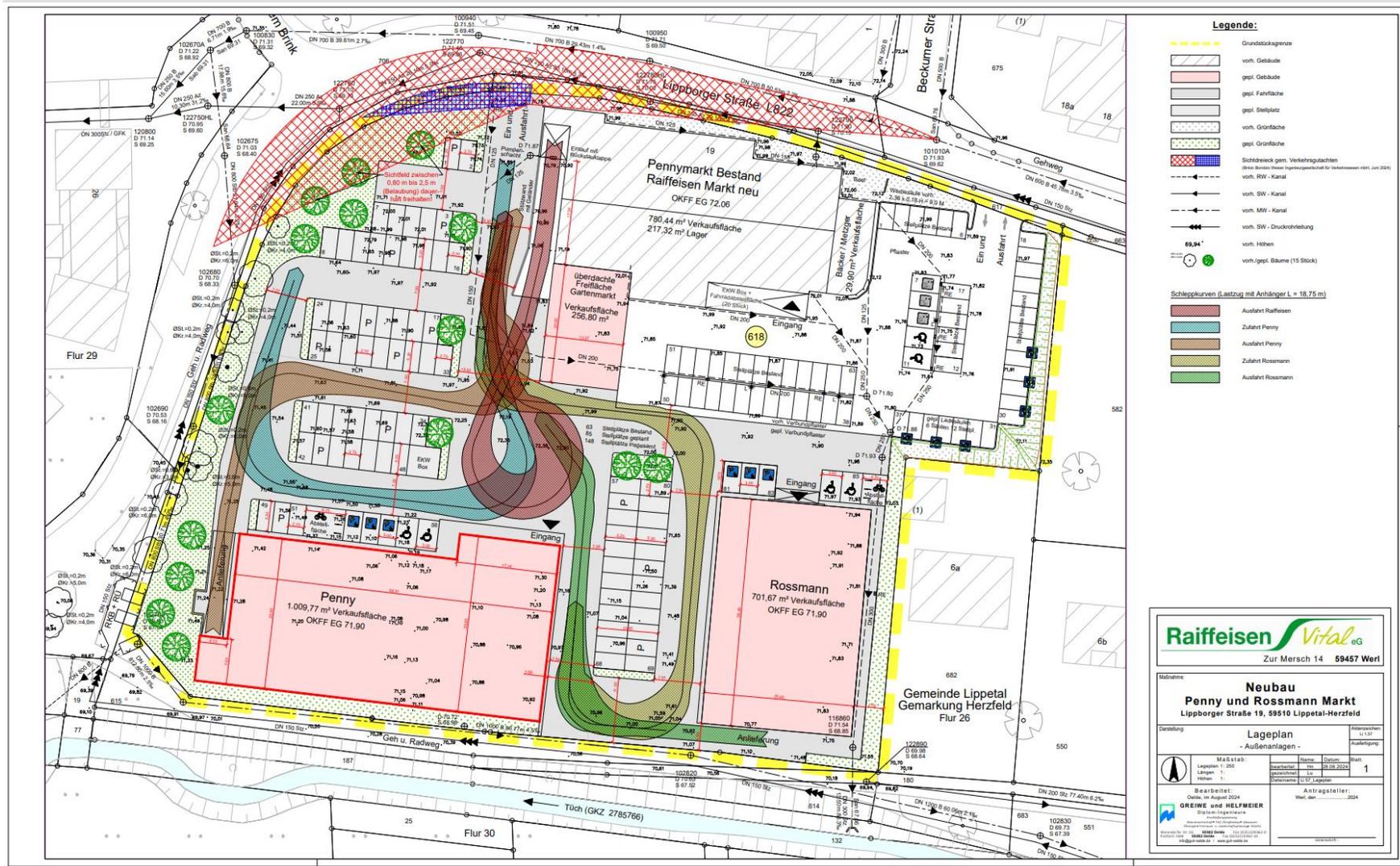


Abbildung 3: Lageplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "Einzelhandelsstandort Raiffeisen Vital" (August 2024)

(Quelle: Greiwe und Helfmeier, 59302 Oelde)

4 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen

Das Plangebiet umfasst auf den südlichen und westlichen Teilflächen die betrieblichen Anlagen der Raiffeisen Vital eG. Im Südwesten sind zwei ca. 20 m hohe Silos mit angeschlossener Getreidetrocknungsanlage untergebracht. Hieran schließt ein eingeschossiges langgestrecktes Gebäude an, in dem neben der Verwaltung das Verkaufsbüro für Agrargüter und Lagerflächen untergebracht sind.

Ein weiteres Lagergebäude des Landhandels befindet sich entlang der südlichen Plangebietsgrenze. Ein im Südosten errichtetes Gebäude wird durch den Raiffeisen-Markt genutzt. Der Eingangsbereich ist auf der stellplatzzugwandten Seite angeordnet, die Anlieferung befindet sich an der Südseite des Gebäudes und ist zum östlich benachbarten Wohngrundstück eingehaust. Die Fläche westlich des Gebäudes wird als Lagerfläche genutzt. Auf den rückwärtigen Betriebsflächen zwischen dem Bereich mit Lagergebäuden des Landhandels und dem Raiffeisenmarkt finden darüber hinaus Ladetätigkeiten und Fahrverkehre mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen statt.

Im Westen befindet sich ein Dieseltank, der von einem ca. 2 m hohen Erdwall mit individuellem Gehölzaufwuchs (Buche und Pappel) von der dort westlich geführten L 822 abgeschirmt wird. Im Norden der Fläche ist ein ca. 60 m langer, eingeschossiger Gebäudekomplex mit Lebensmittelmarkt, Bäckerei und Fleischerei traufständig zur L 822 angeordnet. Beidseits dieses Gebäudes liegen die Zu-/Ausfahrten auf die gemeinsame Stellplatzanlage der ansässigen Betriebe mit ca. 80 Stellplätzen.

Die Flächen im Plangebiet sind weitgehend versiegelt, unversiegelte Flächen finden sich nur untergeordnet in den Randbereichen. Zu nennen sind hier neben dem begrünten Erdwall im Westen und einer anschließenden Rasenfläche im Kurvenbereich eine schmale Pflanzfläche mit Bodendeckern zwischen Einzelhandel und L 822 sowie ein entlang der östlichen Grenze angeordneter Pflanzstreifen mit bodendeckendem Bewuchs im Übergang zu den benachbarten Wohn-/Gartengrundstücken. Orts einwärts, in Höhe der ersten Zu-/Ausfahrt endet der die L 822 begleitende Fuß-/Radweg. (Quelle: Begründung 46. Änd. FNP)

Südlich ist das Gelände zum Radweg hin durch einen Doppelstabmatten-Zaun abgegrenzt, welcher teilweise von Brombeeren überrankt wird. Südlich des Radweges verläuft parallel ein hoher Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten.

Weitere Bilder im Anhang verdeutlichen die Situation vor Ort.



Abbildung 4: Luftbild des Planbereichs

Grundlage: Tim-online.nrw.de (Abfrage 16.09.2024)

Das bestehende Gebäude im Südosten des Plangebietes hat eine Größe von ca. 1050 m² und wird derzeit von dem Raiffeisen-Markt als Verkaufsgebäude genutzt. Das einstöckige Gebäude besitzt eine Fassade aus Backstein und ein Spitzdach mit einem geringen Überstand. An den Stirnseiten ist am Giebel eine Zier-Fassadenverkleidung angebracht. Spalten zwischen den Fassaden-Typen sind durch feinmaschige Gitter verschlossen. Der Outdoor-Verkaufsbereich befindet sich im Osten des Gebäudes. An der Westseite des Gebäudes sind kleinere Schäden an der Verkleidung im Bereich des Dachüberstandes festzustellen.

Das im Südosten des Gebiets liegende Lagergebäude des Landhandels ist 1,5-geschossig und besitzt im Bereich des Erdgeschosses eine unverkleidete Fassade aus Betonelementen. Das zweite Geschoss ist von allen Seiten mit einer Fassadenverkleidung aus Wellblech umbaut, welche ebenfalls an den Überständen sowie am Dach durch feinmaschige Gitter an die Wände angeschlossen wurde.

Auf der Westseite der ca. 500m² großen Lagerhalle befinden sich ein Dachüberstand sowie ein Korngebläse. Das Gebäude, welches als Lagerhalle genutzt wird, lässt sich durch ein Tor verschließen.

Nördlich des Lagergebäudes befinden sich zwei Kornsilos, welche an eine ähnlich hohe Getreide-Trocknungsanlage anschließen. Alle drei Elemente sind mit verschiedenen

Wellblech-Elementen verkleidet. Zwischen der Fassade und den Ortgangblechen am Dach sind kleinere Spaltöffnungen zu finden.

Das angrenzende Gebäude des Landhandels wird in Teilen ebenfalls als Lager benutzt. Weiter auch als Verwaltungs- und Bürogebäude. Das ca. 760 m² große, eingeschossige Gebäude besitzt teilweise eine Backsteinfassade, im übrigen Bereich ist dieses mit Wellblechen verkleidet. Nach Norden und Süden wurde an das Gebäude ein Dachüberstand aus Stahl gebaut. Die als Querstreben dienenden Rohre sind hohl und zu den Enden offen. Gedeckt ist der Dachüberstand ebenfalls mit Wellblechen.

Im Norden des Geländes befindet sich das ca. 1250 m² große Gebäude, welches von dem Lebensmitteldiscounter Penny genutzt wird. Das Gebäude soll erhalten bleiben und durch eine 256,8 m² große überdachte Freifläche für den Gartenmarkt des Landhandels erweitert werden.

5 Auswirkung auf Schutzgüter

5.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter

Die Durchführung eines Bauvorhabens, hier begründet auf einem Bauleitverfahren, führt in der Regel zu diversen Einwirkungen auf die Umwelt:

bauzeitlich bedingte Einwirkungen:

- in der Regel nur temporär und lokal (innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs bzw. randlich) wirksame Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub, temporäre Lagerflächen, vorbereitende Tätigkeiten).

Die bauzeitliche Einwirkung beschränkt sich auf kurzzeitige lärmende Tätigkeiten während des Abbruchs der Gebäude sowie während des Baus der neuen Gebäude. Die Tätigkeiten beschränken sich voraussichtlich auf die gewohnten Arbeitszeiten, wodurch am späten Nachmittag sowie in der Nacht von keiner bestehenden Lärmbelastung auszugehen ist. Ebenfalls kann es während der Abbruch- und Bauphase zu leicht erhöhten Belastungen durch Verkehr und Staub auf dem Gelände kommen.

Eine Lärm-Belastung, welche signifikant über die bestehenden Geräuschemissionen der umliegenden anthropogenen Nutzung sowie der Verkehrslautstärke durch die Lippborger Straße und Lippestraße) ist nur kurzzeitig und zu Uhrzeiten, welche ohnehin durch anthropogen bedingte Lautstärke geprägt sind zu erwarten. Durch den landwirtschaftlichen Maschinenverkehr im Bereich des Landhandels ist von einer bereits bestehenden verstärkten Geräuschkulisse während der Geschäftszeiten auszugehen.

Des Weiteren erfolgt durch den hohen Gehölzstreifen entlang des Fahrradweges zwischen dem Änderungsbereich und dem Schutzgebiet eine sowohl optische als auch akustische Abschirmung.

Der Rückbau kann auch mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten betreffen. Die möglichen Auswirkungen des Rückbaus auf einzelne Arten werden im Rahmen der Artenschutzprüfung diskutiert.

anlagebedingte Einwirkungen:

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die durch die Anlage / das Vorhaben selbst bedingt werden (z. B. Versiegelung, Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Landschaftsbildes, Vernichtung bestehender Biotop- und Nutzungsstrukturen).

Eine erhöhte Versiegelung durch das Vorhaben ist nicht abzusehen. Bereits im aktuellen Zustand ist die Fläche nahezu vollständig versiegelt. Naturnahe Elemente von ökologischer Bedeutung sind auf dem Gelände durch die geplante Änderung nicht betroffen.

Die maximale Höhe der Bebauung im Änderungsbereich wird im Zuge des Vorhabens gesenkt.

betriebsbedingte Einwirkungen:

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die sich unmittelbar aus dem Betrieb ergeben können (z.B. Emissionen wie Lärm, Geruch und Staub, Nährstoffemissionen).

Durch die geplante Steigerung der Attraktivität des Einzelhandel Standortes in Herzfeld ist eine geringfügige Erhöhung des Verkehrsgeschehens auf dem Gelände denkbar. Durch das weitestgehende Ausbleiben größerer landwirtschaftlicher Fahrzeuge, welche durch das Wegfallen des Landhandels nicht mehr auf dem Gelände zu erwarten sind, ist eine signifikante Erhöhung der Betriebsbedingten Einwirkungen dennoch nicht zu erwarten.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in **§ 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
- aufgeführt sind;

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 195 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind (Abfrage des Informationssystems unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere

besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) *nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.*

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) *nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).*

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BverwG

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine „**ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme**“ voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. [...] Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und

Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst [...]. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

6.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV

6.3.1 Biotopkataster des LANUV

Südlich (außerhalb) des Plangebiets, unmittelbar angrenzend an das Gelände ist der Bereich der Lippeaue durch verschiedene Schutzgebietskategorien belegt.

Die Fläche ist sowohl als Biotopkataster-Fläche ausgewiesen (BK-4314-002 Lippeauenabschnitt zwischen Kesseler (Wehr) und Herzfeld L808), als auch als Naturschutzgebiet NSG Lippeaue (SO-007).

Zudem ist der Bereich als FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) sowie als Vogelschutzgebiet „VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen (7680015)“ (DE-4314-401) ausgewiesen.

Folgende *gemäß §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope* befinden sich zudem in einem 500m Radius des Vorhabenbereiches.:

- BT-SO-03818 „Tüchgraben“
- BT-SO-03129
- BT-SO-03132
- BT-SO-03133
- BT-SO-03165
- BT-SO-03234
- BT-SO-03247

Die gesetzlich geschützten Biotope sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen, da dieses außerhalb der Schutzgebiete liegt.

Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>.

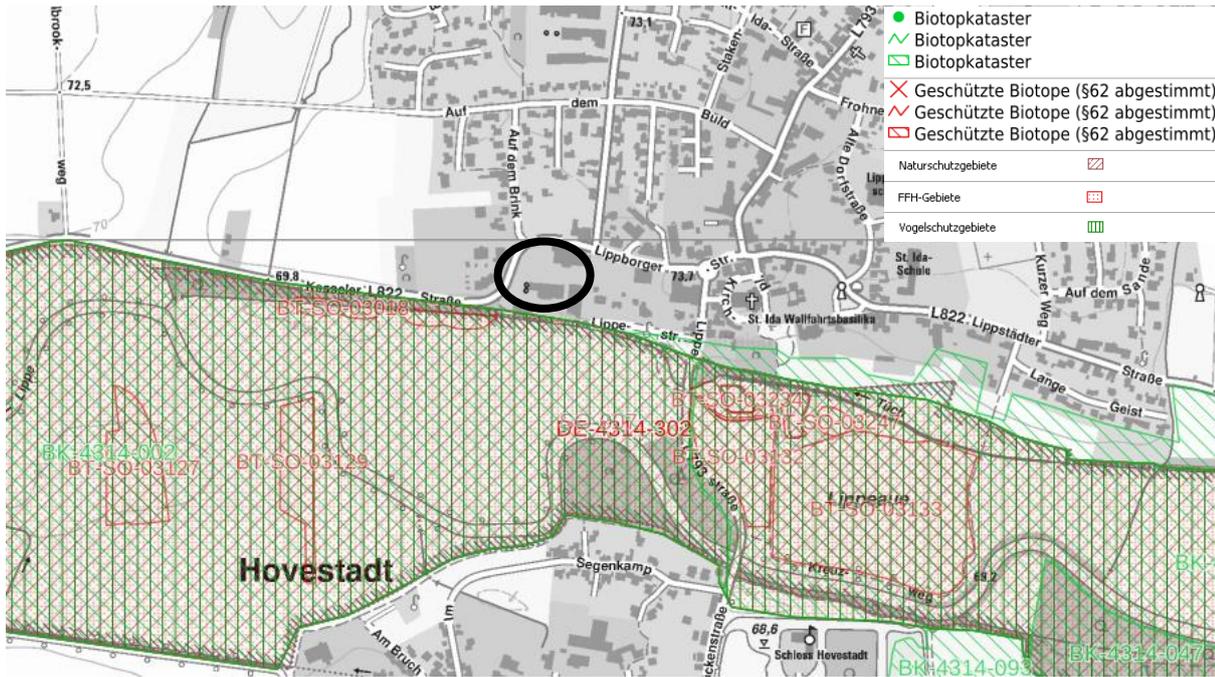


Abbildung 5: Schutzwürdige Biotope in NRW

(Auszug aus dem Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV, unmaßstäbliche Darstellung)

(Planbereich schwarz umrandet)

6.3.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches Landschaftsplanes III „Lippetal -Lippetal West“ und ist in diesem als „**Siedlungsfläche**“ ausgewiesen (siehe nachfolgende Abbildung).

Südlich an den Änderungsbereich angrenzend ist in der Festsetzungskarte das Naturschutzgebiet gem. § 20 LG „Lippeaue“ vermerkt. In der Gemarkung Herzfeld liegen die Elemente des insgesamt 1.177 ha großen NSG innerhalb der Fluren 16, 17, 22-24 und 30-32.

Weiterführende Informationen bezüglich des Schutzzweckes und Schutzziele, Spezielle Regelungen für das Gesamtgebiet sowie Gebote finden sich in der Satzung des Landschaftsplanes III des Kreises Soest unter -Teil C – *Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft-, -Naturschutzgebiete-, C. 1.07. Naturschutzgebiete „Lippeaue“* (S.61 ff).

In der nachrichtlichen Darstellung der gesetzlich geschützten Flächen ist der südlich liegende Bereich zudem als FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) sowie als Vogelschutzgebiet aufgeführt.

- *Die Flächen sind als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten so zu erhalten und weiter zu fördern, dass diese langfristig in lebensfähigen Populationen existieren können. Daher kommt der Vernetzung einzelner Lebensräume zu größeren Einheiten eine besondere Bedeutung zu.*
- *Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt in jeglicher Form (z.B. Bau- oder Er- schließungsmaßnahmen) sind zu unterlassen bzw. nur bei nachgewiesener Verträglichkeit zulässig.*
- *Bei allen Nutzungen ist der Bedeutung dieser Bereiche als Lebensraum bedrohter Pflanzen und Tiere besonders Rechnung zu tragen.*
- *Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbereiche soll nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung erfolgen und auf den Schutzzweck ausgerichtet sein.*

Innerhalb des Entwicklungsraumes 4.02 – Lippeaue sind zudem folgende besondere Zielsetzungen aufgeführt:

- *Erhalt und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik*
- *Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf*
- *Rückbau von Uferbefestigungen und gewässerquerenden Bauwerken*
- *Erhalt und Optimierung der Auenstrukturen, insbesondere für brütende, rastende und überwinterte Wasservögel sowie für Amphibien*
- *Wiederherstellung von Flutmulden und Nebengerinnen als temporäre Kleingewässer*
- *Sicherung bzw. Einführung der extensiven Grünlandnutzung sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland*
- *Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder über natürliche Sukzession und Erstaufforstung*
- *Regelung von Freizeitnutzungen zum Schutz der Wasservögel*

(LP III Lippetal – Lippstadt West – Satzung; S. 27 u. 29)

Entwicklungsziel 5: Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren autotypischen Lebensräumen

Dieses Entwicklungsziel wird generell für alle Fließgewässer des Planbereiches (in einer nicht parzellenscharfen Darstellung und ergänzend zu den übrigen Entwicklungszielen) ausgesprochen. Ziel soll es dabei sein, die Gewässer sowie deren Umfeld, das zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste autotypischer Biotope sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende landschaftsfachliche Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden.

Im Rahmen des „Lippeauenprogrammes“ und in weiteren Planungen wird diese Zielsetzung bereits verfolgt. Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer besonders

hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden, auch unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie NRW.

Teilweise finden sich in und an den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura2000“ von großer Bedeutung.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- *Für die Fließgewässer sollen unter Beachtung ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion Unterhaltungs- und Entwicklungskonzepte mit dieser Zielgebung erstellt und umgesetzt werden.*
- *Eine Renaturierung soll entsprechend des Fließgewässertyps mit dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung einer naturnahen Gewässermorphologie und Fließgewässerdynamik sowie der ökologischen Durchgängigkeit erfolgen. Das beinhaltet u.a. den Rückbau von Querbauwerken wie Staustufen und Wehranlagen, Ufer- und Sohlbefestigungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität. Das Zulassen von Seitenerosion und Laufveränderungen soll entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen.*
- *Im Bereich der Gewässer soll eine naturnahe extensive Forst- und Landwirtschaft unterstützt und gefördert werden.*
- *Die Zahl typischer Auenlebensräume, wie Stillgewässer, Röhrichte oder Auwaldflächen, soll erhöht werden.*
- *In ökologisch besonders wertvollen Bereichen soll insbesondere auch die Freizeit- und Erholungsnutzung entsprechend naturverträglich ausgerichtet werden.*

(LP III Lippetal – Lippstadt West – Satzung; S. 35)

Eine mögliche Betroffenheit der Schutzgebiete wird genauer ab Kapitel 9 in diesem Dokument betrachtet.

6.3.3 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4314 (2. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gebäude). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 23.04.2024).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4314, 2. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] vom 23.04.2024) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten). Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanten Arten in dem Lebensraumtyp Gebäude.

Art		Erh. NRW	Bemerkung	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	(Pot.) FoRu	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	-	(Ru)
Vögel				
Athene noctua	Steinkauz	U	-	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	G	-	(FoRu)
Ciconia ciconia	Weißstorch	G	-	FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	(Pot.) FoRu, k.N.	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(Pot.) FoRu, , k.N.	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Pot.) FoRu, , k.N.	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	U	-	FoRu
Strix aluco	Waldkauz	G	-	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	U	-	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	-	FoRu!

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
B?	Brutverdacht
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

6.4 Eigene Begehung / Potenzialanalyse

Hinsichtlich der vorzufindenden Biotopstrukturen, insbesondere dem Fehlen geeigneter Nist- und Brutmöglichkeiten für die meisten der genannten planungsrelevanten Vogelarten im Vorhabenbereich selbst, konnte nur ein sehr geringes Konfliktpotenzial prognostiziert werden. Wegen der Nutzung als Einzelhandelsstandort sowie als Landhandel, wie auch dem stark anthropogen geprägten Umfeld, unterliegen die Bereiche auch einer starken anthropogenen Störung.

Wegen der Nähe des FFH-Gebietes / VSG wurden zur Prüfung des tatsächlichen Vorkommens von Arten, ergänzend zu den o.g. Abfragen und Recherchen, sechs Begehungen zur Brutzeit durchgeführt:

- 27.03.2024
- 22.04.2024
- 15.05.2024
- 04.06.2024
- 24.06.2024
- 08.07.2024

Die Begehungen für die Erfassung von Brutvögeln wurden überwiegend in den Morgenstunden und bei trockenem, sonnigen und möglichst windstillen Wetterbedingungen absolviert. Bei den Kartierdurchgängen wurde die Fläche begangen und alle Vogelarten akustisch oder visuell, mit Hilfe eines Fernglases, erfasst, wobei besonders auf die in der Potenzialanalyse genannten Arten geachtet wurde. Auch die Umgebung der eigentlichen Untersuchungsfläche wurde, vor allem zur offenen Landschaft (Rand der Lippeaue) hin, um mögliche am Rand der Fläche brütende Arten zu erfassen. Neben direkten Nachweisen wurde auch auf Spuren wie Horste, Höhlen, Federn, Ruffungsplätze und ähnliches geachtet.

Auf eine gezielte systematische Erfassung von möglicherweise im Offenland der Aue brütender Arten wurde verzichtet, da diese Arten vom Vorhaben zum einen nicht betroffen sein können und zum anderen die dichte Vegetationsstruktur ein Vorkommen nicht erwarten ließ. Ungeachtet dessen wurden die Bereiche aber bei den Begehungen ebenfalls in die Beobachtungen einbezogen, um mögliche Vorkommen als Zufallsbeobachtungen zu erfassen.



**Abbildung 7: Ergebnisse der Begehung im Vorhabenbereich
(Untersuchungsraum=Kernbereich der Beobachtungen)**

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche, artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an dem Gebäude bzw. dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Da nach der Abfrage des FIS nicht alle genannten Artvorkommen sicher ausgeschlossen werden konnten, wurde der Planbereich durch sechs Begehung (zur Brutzeit) überprüft, um die (potenzielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen.

Bei den Begehungen wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potenzialanalyse). Weiterhin wurde auf direkte wie auch indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester oder Kotspuren, Gewölle etc. geachtet.

Die Gebäude wurden auf mögliche Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse untersucht.

Das FIS benennt einige **Vogelarten**, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden finden können. Für im Gebäude brütende Vogelarten wie Steinkauz, Waldkauz, Uhu sowie Schleiereule sind keine geeigneten Öffnungen nach innen vorhanden, durch die

Vogelarten (Eulenvögel) in die Gebäude gelangen könnten. Gewölle oder Kotspuren der vom FIS benannten Vogelarten konnten nicht nachgewiesen werden. Daher kann eine Nutzung von Eulenvögeln ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Gebäude von den im FIS benannten Schwalbenarten (Rauchschwalbe und Mehlschwalbe) ist potenziell denkbar. Im Rahmen der Begehung konnten jedoch keine Nistnachweise erbracht werden. Auch eine Nutzung durch Turmfalken, dessen Brut insbesondere an den Aufbauten des Raiffeisengebäudes nicht auszuschließen war, war bei den Begehungen nicht erkennbar.

Bei der Begehung am 27.03.2024 konnte auf dem Raiffeisen-Gebäude ein ansitzender Weißstorch beobachtet werden. Ein späterer Nestbau und Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte konnte nicht nachgewiesen werden. Der Weißstorch nutzte ein in der Lippeaue aufgestelltes Storchenrad zur Brut.

Für die vom FIS benannten höhlenbrütenden Kleinvogelarten (Star und Feldsperling) konnten keine geeigneten Brutmöglichkeiten und auch keine Bruten nachgewiesen werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich die strake anthropogene Nutzung des Änderungsbereiches negativ auf die Attraktivität des Geländes für die Arten auswirkt. Der Star konnte nahrungssuchend im Grünland der Lippeaue beobachtet werden.

Ansonsten konnte als weitere planungsrelevante Art nur der Rotmilan einmal überfliegend beobachtet werden.

Insofern konnten bei den Begehungen nur folgende planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste des nahen Umfelds (außerhalb des Planbereichs) beobachtet werden.

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

Ein unmittelbarer Bezug der Arten zum Planbereich besteht nicht.

An den Begehungstagen konnten allerdings folgende Allerweltsarten auf dem Gelände des Änderungsbereich beobachtet werden.

- Amsel (*Turdus merula*) (vermutlich Brut in randlichen Gehölzen)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*) (vermutlich Brut in randlichen Gehölzen)
- Dohle (*Coloeus monedula*) (Brutversuch, keine Möglichkeiten)
- Kohlmeise (*Parus major*) (mind. 1 Brut in einem Rohr des Vordaches)
- Mauersegler (*Apus apus*) (überfliegend, keine Brutnachweise)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) (vermutlich Brut in randlichen Gehölzen)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*) (vermutlich Brut in randlichen Gehölzen)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) (vermutlich Brut in randlichen Gehölzen)

Am 27.03.2024 wurde eine Dohle beim möglichen Nestbau am Kamin auf dem Dach des Raiffeisengebäudes beobachtet werden. Nach Aussagen des Vorhabenträgers ist dieser Kamin aber verschlossen. Am 22.04.2024 sowie am 15.05.2024 konnten je eine Kohlmeise in die Hohlrohre des Dachüberstandes ein- und ausfliegend beobachtet werden.

In dem Gehölzstreifen entlang des Schutzgebietes konnten zudem zwei größere Nester (mutmaßlich Rabenkrähe) festgestellt werden (kein aktueller Besatz)

An der Fassade des Raiffeisenmarktes konnten in Hinblick auf die Gruppe der Hausfledermäuse kleinere Beschädigungen erfasst werden (siehe Abbildung 7) die sich als potenzielle Einflugmöglichkeiten sowie Spaltenverstecke für Fledermäuse eignen. Das FIS benennt für dieses Messtischballt lediglich die Fledermausarten Großes Mausohr und Abendsegler. Beispielhaft wurden Bilder der beschädigten Bereiche in die Fotodokumentation im Anhang eingefügt.

Das LANUV beschreibt die traditionell genutzten Wochenstuben des großen Mausohrs als „warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden“. Die Männchen beziehen „in kleinen Gruppen [...] Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen und Fledermauskästen“: Die vorzufindenden Strukturen entsprechen nicht den Ansprüchen der Art. Zudem sind die Vorkommen dieser seltenen Art für den Kreis Soest insgesamt gut dokumentiert. Eine Nutzung der beschriebenen Spaltenverstecke wird daher mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Der Abendsegler nutzt laut LANUV Gebäude lediglich als Winterquartier. Eine Eignung als Winterquartier kann wegen der klimatischen Gegebenheiten für diese und weitere Fledermausarten ausgeschlossen werden, da die beschädigten Bereiche des Gebäudes auf Grund des Materials nur eine geringe Isolierung gegen Kälte bieten. Traditionell nutzt der Abendsegler als Waldfledermaus auch vorwiegend Wälder als Lebensräume. Zudem befinden sich die Wochenstuben der Art vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden und die Winterquartiere vorwiegend in den südwestlichen Bundesländern. Das Vorkommen von Quartieren der Art wird daher für den Planbereich ausgeschlossen.

Auch wenn die Arten im FIS nicht genannt sind, ist das Vorkommen weiterer Gebäudefledermäuse wie z. B. der Zwergfledermaus oder der Breitflügel-Fledermaus nicht auszuschließen. Die zumeist geringe Höhe der Einflugmöglichkeiten minimiert die Eignung, lässt sich aber nicht völlig ausschließen.

Für diese Arten werden daher im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, die bei späteren Maßnahmen im Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind. Diese zielen insbesondere darauf ab, Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden. Von einem relevanten Quartierverlust wird wegen der eher weniger optimalen Eignung und dem Vorhandensein adäquater Quartiermöglichkeiten sowie der Möglichkeit, für die Quartiere Ersatz zu schaffen, nicht ausgegangen.

6.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um einen Verstoß gegen die Verbote, insbesondere das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG auszuschließen, werden hier folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

6.5.1 Bauzeitenfenster:

Aufgrund der Einflugmöglichkeiten und Spaltöffnungen an mehreren Seiten des Raiffeisen-Marktes ist im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung eine Nutzung des Gebäudes als Sommerquartier für Fledermäuse nicht auszuschließen.

Zudem ist eine Nutzung der Trägerrohre der Lagerfläche des Lagergebäude des Raiffeisenmarktes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Kohlmeise nachgewiesen. Weitere Fortpflanzungsstätten an den Gebäuden und in den Gebüsch sind für die beobachteten nicht planungsrelevanten Arten nicht auszuschließen.

Um einer möglichen Nutzung durch Fledermäuse und (nicht) planungsrelevanten Vogelarten Rechnung zu tragen, sind die Abbruchmaßnahmen vorsorglich im Winterhalbjahr im Zeitraum (1.10. bis 28.02.) mindestens zu beginnen, da eine Nutzung während der Wintermonate ausgeschlossen werden kann.

Somit werden auch die u.U. am Gebäude brütenden Vogelarten in adäquater Weise berücksichtigt.

6.5.2 Rodungszeiten

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**01.10.bis 28.02.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

6.5.3 Maßnahme Quartiere

Das Verkaufsgebäude des Raiffeisenmarktes weist zumindest ein theoretisches Quartierpotential auf. In zahlreichen Gebäuden im Umfeld des Planbereiches sind aufgrund der Bauart ebenfalls Quartierpotentiale vorhanden, sodass grundsätzlich die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei einem Wegfall der Quartierpotentiale am Raiffeisenmarkt erhalten bleibt. Um aber einem möglichen (theoretischen) Verlust an Quartieren vorzubeugen, sind an dem verbleibenden Gebäude vor dem Rückbau des Verkaufsgebäudes des Raiffeisenmarktes mindestens drei künstliche Fledermausquartiere anzubringen.

6.5.4 Ökologische Baubegleitung

Sollten oben genannte Bauzeitenfenster nicht eingehalten werden können, sind Rückbau- oder Rodungsmaßnahmen nur durchzuführen, wenn durch Kontrollen sichergestellt ist, dass keine rezent genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betroffen sind.

6.6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnte eine Nutzung der Hohlräume im Dachüberstand als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gruppe der Hausfledermäuse im Sinne einer worst-case-Betrachtung nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Nutzung als Winterquartier ist aufgrund der thermischen Gegebenheiten auszuschließen.

Im Rahmen der sechs Begehungen konnten keine Hinweise erfasst werden, dass der Änderungsbereich durch die im FIS benannten planungsrelevanten Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird.

Eine Nutzung des Bereiches für weitere nicht planungsrelevante Vogelarten unter anderem als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aufgrund der Aktivitäten einiger beobachteten Arten wahrscheinlich. Des Weiteren konnten weitere planungsrelevante und nicht planungsrelevante Vogelarten auf und um das Gelände dokumentiert werden. Trotz einer möglichen Nutzung dieser Arten, sind die Rahmenbedingungen für eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essenzielles Nahrungshabitat nicht gegeben. Eine Nutzung des Gebiets ist zudem auch im Anschluss an die Maßnahmen weiterhin möglich.

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses ist für das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden.

7 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Unmittelbar südlich an den Planbereich angrenzend liegt das **FFH-Gebiet** „DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ sowie das **Vogelschutzgebiet** „DE-4314-401 Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“. Dieses ist in diesem Bereich deckungsgleich als Naturschutzgebiet „SO-007 NSG Lippeaue (7680100)“ ausgewiesen, welches im Biotopkataster des LANUV beschrieben ist.

In Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden ist somit auch eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit (FFH-VP) soll hier zunächst in einer überschlägigen Betrachtung der Stufe I gemäß Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2010) erfolgen.

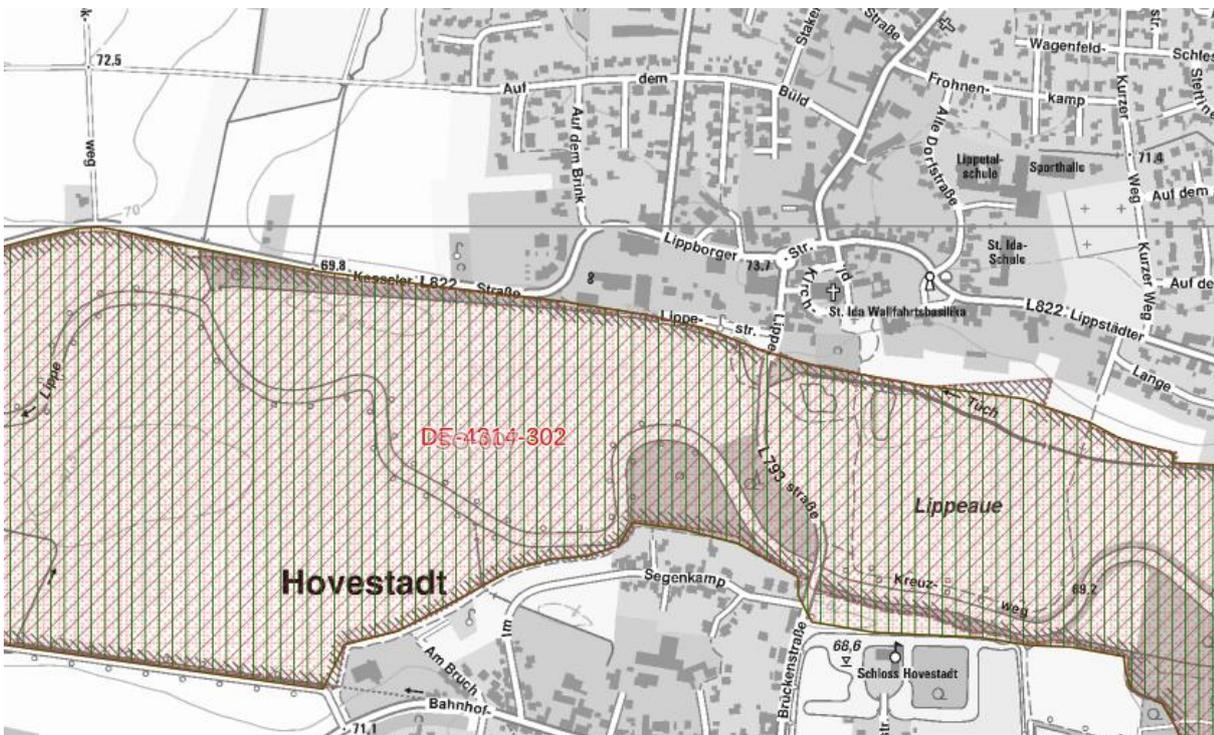


Abbildung 8: Vorhabenbereich mit angrenzendem FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet und NSG (deckungsgleich)

7.1 Betroffene Schutzgebiete

7.1.1 Wesentliche Gebietsmerkmale FFH-Gebiet

7.1.1.1 Beschreibung des Gebietes

Das ca. 1122 ha große FFH-Gebiet DE-4314-302 "Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf" liegt innerhalb der Kreise Unna, Soest, Hamm und Warendorf. Es umfasst Abschnitte der Lippe mit autotypischen Strukturen und Lebensräumen in landwirtschaftlich- und industriell intensiv genutzter Umgebung.

Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und der Flusslauf mit seinen Ufergehölzen kennzeichnen diese Abschnitte der Lippe. Trotz der Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes noch an vielen Stellen erkennbar. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für den Eisvogel und Uferschwalbe dar. Von herausragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum für das Bachneunauge. (LANUV 2013a)

7.1.1.2 Bedeutung

Die zahlreichen autotypischen Komplexe und Strukturen sind nicht nur für zahlreiche Wiesen- und Wasservögel sowie Amphibien, sondern darüber hinaus auch für andere Tiergruppen wie z. B. Libellen von großem Wert. Von überragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum und Wanderweg für bedrohte Fischarten. So wurde hier unlängst eine der größten Populationen des nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Bachneunauges nachgewiesen. Durch seine Lage im landwirtschaftlich intensiv genutzten Naturraum Kernmünsterland kommt dem Gebiet als Refugium besonderes Gewicht zu. Die Häufung von Altwässern und Altarmen in der Aue stellt ebenfalls einen besonderen wertbestimmenden Faktor dar. (LANUV 2013a)

7.1.1.3 Maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p. (3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Hartholzauenwälder (91F0)

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Bachneunauge
- Flußneunauge

- Groppe
- Steinbeißer
- Europäischer Biber
- Grüne Keiljungfer

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Eisvogel• Knäkente• Krickente• Löffelente• Spießente• Tafelente• Wanderfalke• Fischadler• Rohrweihe• Zwergtaucher• Pirol• Tüpfelsumpfhuhn• Wachtelkönig• Wasserralle | <ul style="list-style-type: none">• Flussregenpfeifer• Kiebitz• Gänsesäger• Zwergsäger• Nachtigall• Teichrohrsänger• Bekassine• Bruchwasserläufer• Grünschenkel• Kampfläufer• Waldwasserläufer• Uferschwalbe• Trauerseeschwalbe• Wiesenpieper |
|---|--|

7.1.1.4 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sowie zugehörige geeignete Erhaltungsmaßnahmen sind individuelle für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie formuliert.

Einsehbar sind diese unter:

<https://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/zdok/DE-4314-302.pdf>

(Letzte Änderung 15.10.2023)

7.1.2 Wesentliche Gebietsmerkmale Vogelschutzgebiet (VSG)

7.1.2.1 Beschreibung des Gebietes

Das Vogelschutzgebiet "VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen" (DE-4314-401) umfasst durchgängig die Lippeaue östlich von Hamm bis westlich von Lippstadt sowie die südlich gelegenen Ahsewiesen. Es handelt sich um einen sehr naturnahen, abschnittsweise schon renaturierten und unter natürlicher Fließgewässerdynamik stehenden Auenbereich, der überwiegend von Grünlandflächen dominiert wird. Auentypische Strukturen, zahlreiche Altwässer, Röhrichte und Hochstaudenfluren, Reste naturnaher Auengehölze sind eingestreut. Die Ahsewiesen bei Welper stellen einen sehr strukturreichen Grünlandkomplex aus vielen verschiedenen Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchtestufen. (LANUV 2013b)

7.1.2.2 Bedeutung

Daneben ist das große, auch als wichtiger Ost-West-Korridor anzusehende Gebiet auch ein bedeutender Brut- und Rast- bzw. Überwinterungsplatz für zahlreiche Enten- und Watvogelarten sowie weitere gefährdete Vogelarten wie z. B. Eisvogel oder Neuntöter.

Die naturnahen (Feucht-) Grünlandkomplexe der Lippeaue und der Ahsewiesen sowie die Naturentwicklungsflächen in der Lippeaue stellen in der Verzahnung mit vielen verschiedenen naturnahen Gewässerstrukturen (Fließgewässer, Altwasser, Altarme, Gräben, Blänken, Teiche), einer abschnittsweise naturnahen Überschwemmungsdynamik sowie zahlreichen auentypischen Strukturen, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Hecken einen bedeutsamen Lebensraum für gefährdete Vogelarten dar. Hervorzuheben sind die landesweit bedeutenden Bestände von Rohrweihe und Wachtelkönig. Daneben ist das große, auch als wichtiger Ost-West-Korridor anzusehende Gebiet ein bedeutender Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für zahlreiche Enten- und Watvogelarten sowie für weitere Arten wie z.B. Eisvogel und Neuntöter. (LANUV 2013b)

7.1.2.3 Maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Gemäß der Kurzbeschreibung des VSG sowie im SDB werden insgesamt 56 Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG **genannt, die für das VSG von Bedeutung sind** (siehe auch 3.2. SDB). Auszugsweise seien hier genannt (eine vollständige Auflistung kann in der [Gebietsbeschreibung des LANUV](#) eingesehen werden).

- | | |
|---------------------|-------------------|
| ➤ Eisvogel | ➤ Kiebitz |
| ➤ Rohrweihe | ➤ Nachtigall |
| ➤ Wachtelkönig | ➤ Pirol |
| ➤ Bekassine | ➤ Rohrweihe |
| ➤ Löffelente | ➤ Tafelente |
| ➤ Knäkente | ➤ Wachtelkönig |
| ➤ Krickente | ➤ Wanderfalke |
| ➤ Beutelmeise | ➤ Wasserralle. |
| ➤ Bruchwasserläufer | ➤ Weißstorch |
| ➤ Flussregenpfeifer | ➤ Teichrohrsänger |
| ➤ Grünschenkel | ➤ Neuntöter |
| ➤ Gänsesäger | ➤ Uferschwalbe |
| ➤ Kampfläufer | |

7.1.2.4 Schutzziele und -maßnahmen

Für jede der Arten werden unter der Internetadresse <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4314-401.pdf> artspezifische Erhaltungsziele und Maßnahmen formuliert. Eine Auflistung aller artspezifischen Ziele würde an dieser Stelle zu weit führen. Für weitere detaillierte Informationen hierzu sei auf die oben genannten Internetangebote verwiesen.

Die Erhaltungsziele korrelieren je nach Art mit den für die typischen LRT formulierten Erhaltungszielen, die die relevanten Habitate der Arten darstellen.

Um Störungen der vorkommenden Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden, sind die geplanten Maßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Dies entspricht dem in § 39 BNatSchG genannten Zeitraum für Rodungen.

7.2 Prüfung der Betroffenheit

7.2.1 Ermittlung relevanter Wirkfaktoren

In der Regel sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu unterscheiden. Diese wurden bereits in Kapitel 5 beschrieben.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind demnach entweder nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Durch den bereits hohen bestehenden Versiegelungs-Anteil auf der Fläche ist kein Verlust naturnaher Lebensräume im Änderungsbereich zu erwarten. Durch die Abschirmung des Änderungsbereiches Richtung Schutzgebiet durch Gehölze ist die Belastung dieses, welche über bestehende Maß hinausgehen, kaum gegeben. Eine visuelle Störung kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die im Zuge der FNP-Änderung und Bebauungsplan-Aufstellung vorbereiteten Baumaßnahmen zwar in einem sehr geringen Abstand zu den Schutzgebieten geplant sind, aber außerhalb der Schutzgebiete liegen und somit keinerlei Flächenverluste an den ausgewiesenen Lebensraumtypen bewirken.

Für die oben genannten Lebensraumtypen sind somit keine direkten Auswirkungen wie z. B. ein Flächenentzug oder Beeinflussung von abiotischen oder biotischen Standortfaktoren innerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten.

Die genannten weiteren maßgeblichen FFH-Arten (Fische, Neunaugen, Libelle, Biber) sind von dem Planvorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Das Planvorhaben führt weder zu direkten Eingriffen in die Lebensräume, noch sind über sekundäre Wirkpfade, wie z. B. die erhöhte Einleitung von Schmutz- und Abwasser, negative Auswirkungen zu erwarten.

Auf die für das VSG sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Planungen erfolgen auf einer bereits aktuell gewerblich genutzten und nahezu vollständig versiegelten Fläche, welche für die sonstigen Arten des Schutzgebietes kein geeignetes Teilhabitat oder Brutbiotop darstellt. Zudem liegt eine Abschirmung zwischen dem Vorhabenbereich und dem Schutzgebiet durch Gehölze vor.

7.2.2 Prüfung der möglichen Betroffenheit

Die für die Ausweisung des FFH-Gebietes **maßgeblichen Bestandteile** sind zum einen die oben genannten Lebensraumtypen, die keinerlei Flächenverlust erleiden und ebenfalls auch nicht indirekt negativ beeinflusst werden, zum anderen die oben genannten FFH-Arten (Fische, Neunaugen, Libelle, Biber). Diese Arten sind, wie beschrieben weder direkt noch indirekt von möglichen Auswirkungen betroffen.

Die in der V-RL benannten Vogelarten sind von der Maßnahme weder direkt noch indirekt betroffen. Bruthabitate werden nicht in Anspruch genommen, Störungen brütender oder rastender Vögel innerhalb des VSG können aufgrund des vorgegebenen Bauzeitenfensters in den Wintermonaten (1.10. bis 28.02.) für den Abbruch, sowie der beschriebenen Abschirmung generell ausgeschlossen werden. Relevante zusätzliche Störungen innerhalb der Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Bei den Begehungen zur Artenschutzprüfung konnten auch keine Vorkommen der für das VSG genannten Arten nachgewiesen werden. Eine Störung dieser Arten wird somit ausgeschlossen.

Es ist somit nicht anzunehmen, dass das Gebiet die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es ist weiterhin auch nicht anzunehmen, dass die weiteren wertbestimmenden Arten, die für das Gebiet benannt sind, nachteilige Auswirkungen erfahren.

Auch rufen die Maßnahmen, die Schutzziele des Naturschutzgebietes „NSG Lippeaue“ betreffend, keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor.

Insgesamt ist abschließend festzustellen, dass bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine (erheblichen) Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile sowie der ebenfalls benannten Vogelarten zu erwarten sind.

7.2.3 Bewertung der Wechselwirkungen bzw. der Kumulationseffekte

Zur Ermittlung möglicher Projekte im Umfeld (etwa 300 m) wurde die entsprechenden Informationen auf den Web-Seiten des LANUV abgefragt ([Abfrage am 24.09.2024](#)). In dem Verzeichnis ist kein Projekt gelistet.

Wie beschrieben kommt es auch durch das Planvorhaben nicht zu erkennbaren Auswirkungen, die über das bestehende Maß hinaus gehen könnten. Somit kommt es zu keinen Wechselwirkungen bzw. Kumulationseffekte mit anderen möglichen Projekten.

Hamm, den 19.10.2024



Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

8 Literatur

Rechtsgrundlagen

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

KREIS SOEST (2006) – Landschaftsplan III Lippetal- Lippstadt West – Satzung; - Festsetzungskarte; - Entwicklungskarte; - Karte der nachrichtlichen Darstellung

[https://www.kreis-soest.de/fileadmin/user_upload/01_kreis-soest.de/Umwelt_und_Verbraucher/Umwelt/PDF/Landschaftsplanung/LP_III_Lippetal - Lippstadt West - Satzung.pdf](https://www.kreis-soest.de/fileadmin/user_upload/01_kreis-soest.de/Umwelt_und_Verbraucher/Umwelt/PDF/Landschaftsplanung/LP_III_Lippetal_-_Lippstadt_West_-_Satzung.pdf)

LANUV (2013a) – Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Natura 2000-Nr. DE-4314-302

<https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/de-4314-302>

LANUV (2013b) – Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Natura 2000-Nr. DE-4314-401

<https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4314-401>

GEMEINDE LIPPETAL – 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal sowie Aufstellung Bebauungsplan Nr. 28 „Einzelhandelsstandort Raiffeisen Vital“, Ortsteil Herzfeld

<https://gemeinde-lippetal.de/46-aenderung-des-flaechennutzungsplans-der-gemeinde-lippetal-sowie-bebauungsplan-nr-28-einzelhandelsstandort-raiffeisen-vital-ortsteil-herzfeld/>

9 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Westseite des Raiffeisen-Marktes



Foto 2: Lagerbereich des Landhandels an Bürogebäude



Foto 3: Lagergebäude des Landhandels im Süd-Westen



Foto 4: Getreidesilo und Korntrocknungsanlage im Westen des Vorhabenbereiches



Foto 5: Gehölzstreifen zwischen Änderungsbereich und Schutzgebieten



Foto 6: Radweg südlich des Änderungsbereich mit überranktem Zaun



Foto 7: Stellplätze im Nord-Osten (mit randlichen Gebüsch)



Foto 8: Hohlrohre am Abdach des Lagergebäudes (Fortpflanzungsstätte Kohlmeise)



**Foto 9: Beschädigte Bleche am Dachüberstand des Raiffeisen-Marktes
(potentielle Einflugmöglichkeit Fledermäuse)**



**Foto 10: Spaltöffnungen an der Verkleidung des Lagergebäudes (Einflugmöglichkeit
Fledermäuse)
(potentielle Einflugmöglichkeit Fledermäuse)**



Foto 11: Beschädigung an der Verkleidung des Dachüberstandes des Raiffeisen-Marktes
(potentielle Einflugmöglichkeit Fledermäuse)



Foto 12: Beschädigter Dachüberstand am Ortgang des Raiffeisen-Marktes
(potentielle Einflugmöglichkeit Fledermäuse)